

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2011	ausgegeben zu Saarbrücken, 31. Mai 2011	Nr. 16
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifischer Anhang im Fach Italienisch vom 25. Februar 2010 zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG) in der jeweils gültigen Fassung	222
--	-----

Fachspezifischer Anhang im Fach Italienisch vom 25. Februar 2010 zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG) in der jeweils gültigen Fassung

Gliederung

A. Fachspezifischer Anhang zur Studienordnung

§ 1 Leitbild und Ziele des Studiums

§ 2 Kompetenzen künftiger Italienischlehrer/-innen

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

B. Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung

§ 4 Art und Umfang der Teilprüfungen

§ 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums: Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen

§ 7 Auslandsaufenthalt

A. Fachspezifischer Anhang zur Studienordnung

§ 1

Leitbild und Ziele des Studiums

Italienischlehrerinnen und Italienischlehrer sind Expertinnen und Experten in den Fachgebieten italienische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie für gezielte, nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Italienisch.

1. Sie haben ein ausgeprägtes Interesse an ihrem Fach und vermitteln es mit Engagement und Freude, weil sie davon überzeugt sind, dass Fremdsprachenkenntnisse in einem sich vereinigenden Europa und einer sich globalisierenden Welt als Voraussetzung für erfolgreiche Kommunikation, auf der nicht zuletzt persönliche Weiterentwicklung und beruflicher Erfolg in immer stärkerem Maße basieren, unverzichtbar sind.
2. Ihr Kontakt mit dem europäischen Partnerland Italien ist durch vielfältige und intensive persönliche Begegnung und Erfahrung mit der ganzen soziokulturellen Vielfalt des Landes geprägt. Sie sind bestrebt, Werte wie Mehrsprachigkeit und Interkulturalität auf den italienischen Sprach- und Kulturraum zu übertragen und durch geeignete Maßnahmen (Schulpartnerschaften, Austausch, Beteiligung an internationalen Bildungsprogrammen, etc.) zu vertiefen.
3. Sie vertreten engagiert die besondere Bedeutung der italienischen Sprache und Kultur innerhalb der europäischen Kultur. Sie können die Sinnhaftigkeit und gesellschaftliche Relevanz von Italienischkenntnissen im Sinne einer Didaktik der Mehrsprachigkeit glaubhaft im Unterricht vertreten und auch nach außen begründen.
4. Sie haben im Laufe ihres Studiums ein anschlussfähiges Wissen in den Teildisziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft erworben, das sie in einem lebenslangen Lernprozess auf dem neuesten Stand halten. Sie beherrschen die italienische Sprache in Wort und Schrift auf der Stufe „einer kompetenten Sprachverwendung“ (mindestens Niveau C1/idealerweise C1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) und sie verfügen über eine ausgeprägte interkulturelle Kompetenz. Sie aktualisieren ihr Sprachkönnen durch regelmäßige berufliche und private Kontakte mit Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern und durch Aufenthalte im italienischen Sprachraum.

5. Das Ziel ihrer unterrichtlichen Arbeit besteht darin, die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler zur Kommunikation in der Zielsprache zu befähigen und sie zur Begegnung vor allem mit gleichaltrigen Italienerinnen und Italienern zu motivieren und zu ermutigen.
6. Sie sind in der Lage, Schülerinnen und Schüler im Sinne eines grundlegenden Anwendungsbezuges des Italienischunterrichts über Möglichkeiten der Begegnung und des Austauschs sowie von Aufhalten und Praktika zu beraten, sie in diesem Sinne zu motivieren und diese Maßnahmen unterrichtlich vor- und nachzubereiten.
7. Sie orientieren ihr unterrichtliches Handeln an den Erkenntnissen der Fachdidaktik und der Bildungswissenschaften.
8. Sie sind sich bewusst, dass erfolgreiches Sprachenlernen durch kommunikative und die Schülerinnen und Schüler aktivierende Verfahren entscheidend gefördert wird, und planen ihren Unterricht vor diesem Hintergrund.
9. Sie sind in der Lage, bei den Schülerinnen und Schülern zum Aufbau methodischer Kompetenzen beizutragen. Dies betrifft die Arbeit mit Texten und Medien und die aufgabenbezogene, anwendungsorientierte Gestaltung von mündlichen und schriftlichen Texten. Des Weiteren vermitteln sie Strategien zum selbstständigen und lebenslangen Sprachenlernen.
10. Sie sind in der Lage, die Leistungen ihrer Schülerinnen und Schüler in verschiedenen Teilbereichen und Fertigkeiten auf der Grundlage differenzierter Kriterienraster zu beurteilen. Sie sind sich bewusst, dass sprachliche Normverstöße integrale Bestandteile des Lernprozesses sind.

§ 2

Kompetenzen künftiger Italienischlehrer und Italienischlehrerinnen

Die nachfolgenden Standards beschreiben die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, über welche eine künftige Lehrkraft im Fach Italienisch nach Abschluss ihres Studiums verfügen soll. Ein zentraler Stellenwert kommt bei den im Folgenden definierten Standards dem Standard 1 zu, weil dieser eine unabdingbare Voraussetzung dafür darstellt, dass die Lehrkraft zum Sprachvorbild und zum Motivationsvermittler für die Lernenden wird.

1. Standard 1: Über Sprachwissen und Sprachkönnen verfügen

Die künftige Lehrkraft

- verwendet die Fremdsprache schriftlich wie mündlich korrekt und kommunikativ angemessen (Niveau C1/C1+ des GER);
- nutzt ihr Sprachwissen und Sprachkönnen mit dem Ziel, Sprachvorbild für Lernende zu sein und dadurch Lernende für das Fach zu interessieren;
- nutzt vielfältige Gelegenheiten zur Pflege und Weiterentwicklung ihres Sprachwissens und Sprachkönnens.

2. Standard 2: Über anschlussfähiges Fachwissen verfügen

Die künftige Lehrkraft

- verfügt über ein strukturiertes Fachwissen (Verfügungswissen) zu grundlegenden – insbesondere schulrelevanten – Teilgebieten der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft;
- kennt wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft;
- verfügt über fundierte Kenntnisse der Literatur, der Kultur und der italienischen Standardsprache, verfolgt deren aktuelle Entwicklungen und besitzt Kenntnisse über regionale Varianten des Italienischen.

3. Standard 3: Über Erkenntnis- und Arbeitsmethoden des Faches verfügen

Die künftige Lehrkraft

- beherrscht unterschiedliche Verfahren der Texterschließung und der Medienanalyse (textimmanent, historisch-soziologisch, rezeptionsästhetisch, usw.);

- beherrscht die wichtigsten Beschreibungsmethoden der Sprachwissenschaft und der Kulturwissenschaft;
 - verfügt über Strategien und Methoden zur Gewinnung fachlichen Wissens und dessen kritischer Reflexion;
 - ist sich der Bedeutung und der Möglichkeiten fächerübergreifenden Arbeitens bewusst.
4. Standard 4: Über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen verfügen
- Die künftige Lehrkraft
- kennt die wichtigsten Ansätze der Sprach-, Literatur- und Landeskundedidaktik und kann diese im Unterricht nutzen;
 - kennt die Ergebnisse der für Fremdsprachendidaktik konstitutiven Grundlagenwissenschaften (Kognitionswissenschaften, Zweitsprachenerwerbsforschung, Sprachlehr- und Lernforschung) zur Planung, Durchführung, Reflexion und Analyse von Unterricht;
 - vertritt in Planung, Durchführung, Reflexion und Analyse von Unterricht einen begründeten Standpunkt zu zentralen Bereichen des Fremdsprachenunterrichts (Gebrauch der Fremdsprache im Unterricht, Textrezeption, Wortschatzarbeit, Grammatikarbeit, usw.);
 - kennt typische Verständnishürden und typische Fehler in der Lernaltersprache und kann dieses Wissen für die Wissens- und Sprachvermittlung nutzbar machen;
 - kann Fachmedien (Lehrwerke, Unterrichtsmaterialien, Präsentationsmedien, Lehr- und Lernsoftware, Internet, virtuelle Lehrplattformen, usw.) kritisch bewerten und kennt deren Einsatzmöglichkeiten und Wirkung.
5. Standard 5: Fachliches Lernen planen und gestalten
- Die künftige Lehrkraft
- hat eine Vorstellung von Kriterien zur Auswahl relevanter Themen und Unterrichtsstoffe unter Berücksichtigung der Lehrpläne und der Bildungsstandards;
 - ist in der Lage, ausgewählte Inhalte fachwissenschaftlich zu analysieren und didaktisch unter Verwendung geeigneter Medien aufzubereiten;
 - nutzt Methoden und Arbeits-/Sozialformen der Unterrichtsgestaltung.
6. Standard 6: Sich der Komplexität unterrichtlicher Situationen bewusst sein
- Die künftige Lehrkraft
- kennt Verfahren und Methoden, mit Hilfe derer die sprachlichen, kommunikativen, sozial-affektiven, interkulturellen und methodischen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler entwickelt werden können;
 - kennt Möglichkeiten der sprachlichen Aktivierung von Lernenden des Italienischen;
 - ist in der Lage, unterrichtliche Aktivitäten und Lernprozesse in der Fremdsprache zu steuern.
7. Standard 7: Fachspezifische Diagnose- und Evaluationsformen kennen und nutzen
- Die künftige Lehrkraft
- erkennt und diagnostiziert sachliche und sprachliche Fehler im Inhalt, im Textverständnis und in der Sprache;
 - kennt angemessene Methoden der Korrektur von Fehlern/Normverstößen;
 - kennt kriterienbezogene Verfahren der Evaluation mündlicher und schriftlicher Leistung und Verfahren der Selbstevaluation der Lernenden.
8. Standard 8: Ein Bewusstsein für die Rolle als Fremdsprachenlehrkraft entwickeln
- Die künftige Lehrkraft
- besitzt die Fähigkeit zu konstruktiver selbstkritischer Reflexion;
 - hat Erfahrung im kollegialen Austausch und in der Teamarbeit;
 - nutzt vielfältige Gelegenheiten, um sich fachlich und sprachlich weiterzubilden;
 - verfolgt die Entwicklung der Bezugswissenschaften ihres Fachs und setzt sich mit neuen Entwicklungen und Inhalten kritisch auseinander;

- besitzt die Fähigkeit, durch ihr persönliches Engagement und ihre Identifikation mit der Zielkultur das Interesse und die Motivation ihrer zukünftigen Schülerinnen und Schüler zu wecken.

§ 3

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (VL) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und über dessen theoretische/methodische Grundlagen. Insbesondere vermitteln sie Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und über seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden Pflichtlektüren als Studienleistung zu erbringen, die abgefragt werden können.

(2) Proseminare (PS) haben einen einführenden Charakter und schaffen die Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens. Grundlage ist in der Regel die Lektüre von Primär- und Fachliteratur, die im Seminargespräch erarbeitet wird. Nach Maßgabe der Lehrkraft kann diese durch weitere Studienleistungen wie Referate, Protokolle und/oder schriftliche Übungsaufgaben ergänzt werden.

(3) Hauptseminare (HS) erweitern die in VL und PS erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Primär- und Fachliteratur einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden weitere Studienleistungen wie Referate, Protokolle und/oder schriftliche Übungsaufgaben zu erbringen.

(4) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fremdsprachlicher Kompetenzen, fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden weitere Studienleistungen wie Referate, Protokolle und/oder schriftliche Übungsaufgaben zu erbringen.

(5) Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen und Praxisfeldern.

(6) Kolloquien (K) sind in der Regel Lehrveranstaltungen für Studierende höherer Semester. In ihnen werden gemeinsam durch Diskussion insbesondere methodologische und theoretische Probleme eines Wissenschaftsbereichs erörtert.

(7) Schulpraktika (P) dienen der Orientierung in dem Berufsfeld Schule und dem Erwerb praktischer Kompetenzen. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Lehrämter.

B. Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung

§ 4

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Übungsaufgaben, Hausaufgaben, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen sowie die mündliche Überprüfung der Pflichtlektüre.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 5

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in Paragraph 13 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

1. Sprachvoraussetzungen:

Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG): Lateinkenntnisse Stufe 1.

Werden die geforderten Lateinkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis spätestens zum Besuch des „Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft – Italienisch“ erbracht werden.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Latinum
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 1. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes Latein des Faches Klassische Philologie bzw. des Optionalbereichs der UdS zum Erwerb des Latinums

2. Nachweise über die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen zu den Teilprüfungen folgender Module:

- Modul „Semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum – Italienisch“: Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Orientierungspraktikums
- Modul „Vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum – Italienisch“: Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des semesterbegleitenden Praktikums Italienisch

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums:

Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG) 115 CP

Pflichtmodule	Regelstud. sem.*	Modulelemente	LV	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung	Modulpunkte
Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Italienisch	1 – 4	Sprachkurs Italienisch	Ü	6	9	WS oder SS	Klausur (b)	9
Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch	2 – 5	Mündliche Kommunikation I	Ü	2	3	WS oder SS	Mündliche Prüfung (b)	9
		Grammatik I	Ü	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	
		Textredaktion I	Ü	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	

Pflichtmodule	Regelstud. sem.*	Modulelemente	LV	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung	Modulpunkte
Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Italienisch	3 – 6	Übersetzung Italienisch – Deutsch	Ü	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	9
		Übersetzung Deutsch – Italienisch	Ü	2	3	WS oder SS		
		Fachdidaktik: Kommunikative Fertigkeiten	Ü	2	3	WS oder SS	Referat (u)	
Mündliche und schriftliche Kommunikation 4 – Italienisch	5 – 10	Mündliche Kommunikation II	Ü	2	3	WS oder SS	Mündliche Prüfung (b)	9
		Grammatik II	Ü	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	
		Textredaktion II	Ü	2	3	WS oder SS		
Basismodul Einführung in die Sprachwissenschaft – Italienisch	1 – 3	Einführung in die Sprachwissenschaft – Italienisch	VL	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	7
		Grundlagen der Sprachwissenschaft – Italienisch	PS	2	4	WS oder SS		
Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft – Italienisch	1 – 3	Einführung in die Literatur Italiens	VL	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	7
		Grundlagen der Literaturwissenschaft – Italienisch	PS	2	4	WS oder SS		
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft/Landeskunde – Italienisch	2 – 5	Einführung in die Kulturwissenschaft/Landeskunde – Italienisch	Ü	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	7
		Kulturwissenschaft/Landeskunde – Italienisch	PS	2	4	WS oder SS		
Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Italienisch	3-7	Sprachwissenschaft – Italienisch	PS	2	4/5	WS oder SS	Referat oder Hausarbeit** (b)	16
		Literaturwissenschaft – Italienisch	PS	2	4/5	WS oder SS	Referat oder Hausarbeit** (b)	
		Kulturwissenschaft – Italienisch	HS	2	7	WS oder SS	Hausarbeit (b)	

Pflichtmodule	Regelstud. sem.*	Modulelemente	LV	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung	Modulpunkte
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft – Italienisch	5 – 10	Sprachwissenschaft – Italienisch	VL/K	2	3	WS oder SS	Hausarbeit (b)	13
		Sprachwissenschaft – Italienisch	HS	2	7	WS oder SS		
		Fachdidaktik: Vokabelarbeit und Grammatik	Ü	2	3	WS oder SS	Referat (u)	
Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft – Italienisch	5 – 10	Literaturwissenschaft – Italienisch	VL/K	2	3	WS oder SS	Hausarbeit (b)	13
		Literaturwissenschaft – Italienisch	HS	2	7	WS oder SS		
		Fachdidaktik: Literatur und Landeskunde	Ü	2	3	WS oder SS	Referat (u)	
Semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum – Italienisch	4 – 6	Vor- und Nachbereitung des semesterbegleitenden fachdidaktischen Praktikums im Fach Italienisch	Ü	2	3	WS oder SS	Praktikumsbericht (u)	7
		Schulpraktikum	P	15 Tage	4	WS oder SS		
Vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum – Italienisch	5 – 9	Vor- und Nachbereitung des vierwöchigen fachdidaktischen Praktikums im Fach Italienisch	Ü	2	3	WS oder SS	Praktikumsbericht (b)	9
		Schulpraktikum	P	4 Wochen	6	WS oder SS		

* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

** Referat und Hausarbeit sind auf die beiden Proseminare zu verteilen: Sofern das Referat im ersten PS absolviert wird, muss die Hausarbeit im zweiten PS geschrieben werden und umgekehrt.

Abkürzungen: LV = Lehrveranstaltungen, SWS = Semesterwochenstunden, CP = Credit Points, WS = Wintersemester, SS = Sommersemester, VL = Vorlesung, Ü = Übung, HS = Hauptseminar, PS = Proseminar, P = Praktikum, K = Kolloquium, (b) = benotet, (u) = unbenotet

§ 7 Auslandsaufenthalt

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in dem Lehramtsstudiengang LAG des Fachs Italienisch setzt den Nachweis eines Auslandsaufenthaltes in einem italienischsprachigen Land voraus. Die Dauer des Auslandsaufenthaltes beträgt sechs Monate. Wird als weiteres Fach Französisch, Englisch oder Spanisch studiert, so ist im zweiten der beiden Fächer nur ein dreimonatiger Auslandsaufenthalt nachzuweisen. Es kann gewählt werden, in welchem Fach der sechsmonatige und in welchem der dreimonatige Auslandsaufenthalt absolviert wird.

(2) Der Auslandsaufenthalt soll möglichst zusammenhängend sein und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium stehen. Dadurch soll eine enge Wechselbeziehung zwischen fachwissenschaftlicher Theorie und Reflexion einerseits und soziokultureller Praxis im italienischen Sprachgebiet andererseits ermöglicht werden. Der Auslandsaufenthalt soll dazu beitragen, dass die zukünftigen Italienischlehrer/-innen über eine Sprachkompetenz verfügen, die

- in hohem Maße die Teilkompetenz Sprechfertigkeit enthält und durch hinreichend anhaltende Praxis gefestigt und vertieft ist,
- hinsichtlich der möglichen Kommunikationssituationen breit gefächert ist,
- eine vertiefte Kenntnis des aktuellen Sprachgebrauchs und der Tendenzen der Entwicklung der aktuellen Sprache impliziert.

Der Auslandsaufenthalt trägt weiterhin maßgeblich dazu bei, dass die künftigen Italienischlehrer/-innen landeskundliche Kenntnisse und eine interkulturelle Kompetenz erwerben, die sie befähigen, die Rolle von Kulturmittler/-innen zu übernehmen.

Dieser Zielsetzung entspricht in besonderem Maße ein Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder einer Tätigkeit als Fremdsprachenassistent oder Fremdsprachenassistentin an einer italienischen/italienischsprachigen Schule.

(3) Während eines Auslandsaufenthaltes an einer italienischen/italienischsprachigen Hochschule erworbene ECTS-Punkte werden auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, wenn die an der betreffenden Hochschule absolvierten Module bzw. Modulelemente mit entsprechenden Modulen bzw. Modulelementen des Lehramtsstudiums an der Universität des Saarlandes gleichwertig sind.

(4) Die Tätigkeit als Fremdsprachenassistent/-in oder ein im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes absolviertes Schulpraktikum von einer mindestens dreimonatigen Dauer an einer Schule der Zielsprache werden mit 15 Credit Points angerechnet. Es entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme an dem vierwöchigen fachdidaktischen Praktikum (inklusive der begleitenden Lehrveranstaltung) des betreffenden Fremdsprachenfaches. Studierende, die zwei moderne Fremdsprachen studieren, können nur ein fachdidaktisches Praktikum ersetzen. Die für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Praktikum vorgesehenen 9 Credit Points sind in den 15 Credit Points enthalten. Die restlichen 6 Credit Points werden aus den Bereichen Sprachpraxis und Kulturwissenschaft/Landeskunde angerechnet.

(5) Als Auslandsaufenthalt nicht anerkannt werden:

- Urlaubs- und Touristenaufenthalte,
- mehrere nicht zusammenhängende Kurzaufenthalte ohne Bezug zum Studium,
- Wohnsitznahme in einem Gebiet der Zielsprache, ohne dass der Lebensmittelpunkt dort lag.

(6) Studierende können vom Auslandsaufenthalt während des Studiums ausnahmsweise entbunden werden, wenn sie den Nachweis über den Schulbesuch in einem italienischsprachigen Land und den ständigen Wohnsitz in diesem Land erbringen. Desgleichen können ein langjähriger Schulbesuch an einem deutsch-italienischen Gymnasium und der Erwerb des deutsch-italienischen Abiturs als Auslandsaufenthalt anerkannt werden.